

Änderungsantrag 17**Julie Girling**

im Namen der ECR-Fraktion

Britta Reimers

im Namen der ALDE-Fraktion

Renate Sommer

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht**A7-0440/2013****Julie Girling**

Honig

COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Nach *dem Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442/09⁸ hat Pollen in Honig als Zutat im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁹ zu gelten. In seinem Urteil stützte sich der Gerichtshof auf die ihm vorgelegten Fakten, wonach Pollen hauptsächlich durch das vom Imker zur Honiggewinnung ausgeführte Schleudern in den Honig gelangt. Der Pollen gelangt jedoch nur durch die Sammeltätigkeit der Bienen in den Bienenstock und ist natürlich im Honig vorhanden, unabhängig davon, ob der Imker den Honig durch Schleudern gewinnt oder nicht. Es ist daher klarzustellen, dass Pollen ein Bestandteil von Honig ist, der als natürlicher Stoff keine Zutaten beinhaltet, und nicht eine Zutat im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG; dies beeinträchtigt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des*

(1) Nach *der Richtlinie 2001/110/EG des Rates¹ ist Honig der natursüße Stoff, der von Bienen erzeugt wird. Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus anderen Stoffen wie organischen Säuren, Fermenten und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln. Durch die Richtlinie 2001/110/EG wird der natürliche Charakter von Honig gewahrt, indem menschliches Eingreifen, das die Zusammensetzung von Honig verändern könnte, begrenzt wird. Mit der Richtlinie wird insbesondere untersagt, Honig Lebensmittelzutaten, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, oder andere Stoffe beizugeben. Ebenso ist es nach der Richtlinie untersagt, dem Honig honigeigene Bestandteile, einschließlich Pollen, zu entziehen, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder organischen Fremdstoffen unvermeidbar ist. Diese Anforderungen stehen im Einklang mit der Norm des Codex Alimentarius für Honig.*

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹⁰ auf genetisch veränderte Pollen in Honig. Die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig¹¹ sollte daher entsprechend geändert werden.

¹¹ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

¹ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

Or. en

8.1.2014

A7-0440/18

Änderungsantrag 18

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Britta Reimers

im Namen der ALDE-Fraktion

Renate Sommer

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0440/2013

Julie Girling

Honig

COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Pollen ist Teil der Zusammensetzungsmerkmale für Honig, die in der Richtlinie 2001/110/EG festgelegt sind. Auch durch empirische und wissenschaftliche Daten ist nachgewiesen, dass das Vorkommen von Pollen im Honig auf Honigbienen zurückzuführen ist. Pollenkörner fallen in den Nektar, der von den Honigbienen gesammelt wird. Im Bienenstock wird der Pollenkörner enthaltende Nektar von den Bienen in Honig umgewandelt. Nach den verfügbaren Daten kann zusätzlicher Pollen im Honig von Pollen auf den Beinhaaren der Bienen, Pollen in der Luft im Bienenstock und Pollen, der von Bienen in Waben eingelagert wird, die sich bei der Gewinnung des Honigs durch den Imker durch Zufall öffnen können, stammen. Der Pollen gelangt folglich durch die Sammeltätigkeit der Bienen in den Bienenstock und ist natürlich im Honig vorhanden, unabhängig davon, ob der Imker den Honig gewinnt oder nicht. Ferner wird dem Honig nicht absichtlich weiterer Pollen durch den Imker

AM\1014869DE.doc

PE527.184v01-00

*beigegeben, da eine solche Beigabe nach
Richtlinie 2001/110/EG untersagt ist.*

Or. en

8.1.2014

A7-0440/19

Änderungsantrag 19

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Britta Reimers

im Namen der ALDE-Fraktion

Renate Sommer

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

Julie Girling

Honig

COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD)

A7-0440/2013

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird als „Zutat“ jeder Stoff definiert, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Diese Definition impliziert die absichtliche Verwendung eines Stoffes bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Honig ein Naturprodukt ist und insbesondere, dass das Vorhandensein von honigeigenen Bestandteilen, einschließlich Pollen, natürlichen Ursprungs ist, ist klarzustellen, dass Pollen und alle anderen honigeigenen Bestandteile nicht als Zutaten von Honig im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angesehen werden sollten.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*

*vom 25. Oktober 2011 betreffend die
Information der Verbraucher über
Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011,
S. 18).*

Or. en

8.1.2014

A7-0440/20

Änderungsantrag 20

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Britta Reimers

im Namen der ALDE-Fraktion

Renate Sommer

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0440/2013

Julie Girling

Honig

COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und ist nicht als Zutat – im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der **Richtlinie 2000/13/EG** – der in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Lebensmittel zu betrachten.

5. Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und ist nicht als Zutat – im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 **Buchstabe f** der **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** – der in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Lebensmittel zu betrachten.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie 2000/13/EG, auf die im ursprünglichen Text der Kommission Bezug genommen wird, wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ersetzt. Daher sollte Pollen in dieser Verordnung als Bestandteil von Honig definiert werden.